



Sachsen-Anhalt
LANDESVERBAND
KEGELN/BOWLING



Geschäftsordnung

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Allgemeines | 2 |
| 2. Veranstaltungsformen | 2 |
| 3. Formen der Veranstaltungsdurchführung | 3 |
| 4. Einberufung | 3 |
| 5. Veranstaltungsleitung | 3 |
| 6. Ordnungsrecht | 4 |
| 7. Redeordnung | 4 |
| 8. Anträge | 5 |
| 9. Stimmrecht | 5 |
| 10. Abstimmungen | 6 |
| 11. Wahlausschuss und Wahlen | 6 |
| 12. Beschlussfähigkeit | 6 |
| 13. Inkrafttreten | 7 |

Sprachliche Gleichstellung:

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, weiblicher wie auch diverser Form.

1. Allgemeines

- 1.1. Der Landesverband Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e. V. - nachfolgend LV K/B Sachsen-Anhalt genannt - gibt sich gemäß Ziffer 5. seiner Satzung zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Sitzungen nachstehende Geschäftsordnung.
- 1.2. Die Veranstaltungen, Tagungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung dies beschließen.

2. Veranstaltungsformen

Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Arbeit des Vorstandes des LV K/B Sachsen-Anhalt und seiner Sektionen sind folgende Veranstaltungsformen vorgesehen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a | Verbandstag | | |
| b | | Jugendverbandstag | Sektionsversammlung |
| c | Vorstandssitzung | Jugendvorstandssitzung | Sektionsvorstandssitzung |
| d | Sitzungen der Fachbereiche Lehrwesen, Gleichstellung etc. | | Sektionssportausschusssit- zung |
| e | Arbeitsberatung (nicht beschließend) | Arbeitsberatung (nicht beschließend) | Arbeitsberatung (nicht beschließend) |

3. Formen der Veranstaltungsdurchführung

- 3.1. Veranstaltungen des LV K/B Sachsen-Anhalt können als Präsenz-, Online- oder Hybridveranstaltungen durchgeführt werden.
- 3.2. Die Form der Durchführung wird durch die Veranstaltungsleitung festgelegt.
- 3.3. Veranstaltungen inkl. Wahl sind möglichst als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. Sollte eine Wahlveranstaltung als Online-Veranstaltung durchgeführt werden müssen, ist mit der Einladung die Bekanntgabe des Online-Wahlsystems erforderlich.

4. Einberufung

- 4.1. Soweit die Satzung und Ordnungen des LV K/B Sachsen-Anhalt nicht etwas Anderes bestimmen, hat die Einberufung von Veranstaltungen gem. Pkt. 2 a-d in Textform zu erfolgen. Dies ist durch den jeweiligen Vorsitzenden wahrzunehmen. Die Textform gilt mit Versendung per E-Mail als gewahrt.
- 4.2. Für die Durchführung von Online- bzw. Hybridveranstaltungen ist mit der Übergabe der Einladung der Termin der Übersendung der Einwahldaten bekanntzugeben bzw. der notwendige Link der Einladung beizufügen.
- 4.3. Generelle Einwahl-Link-Daten für wiederkehrende Veranstaltungen sind möglich, jedoch entsprechend zu kennzeichnen.
- 4.4. Die Einladungsfrist für beschließende Veranstaltungen gem. Pkt. 2 a-d beträgt, soweit nichts Anderes in der Satzung des LV K/B Sachsen-Anhalt festgelegt ist, zwei Wochen. Dieser Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- 4.5. Veranstaltungen gem. Pkt. 2.e sollten mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einberufen werden. Eine kürzere Ladungsfrist ist möglich, jedoch in der Einladung zu begründen.
- 4.6. Ist für die Durchführung des Sportjahres ein Rahmenterminplan beschlossen, welcher die Veranstaltungstermine beinhaltet, ist bei Veranstaltungen gem. Pkt. 2 c-d die Ladungsfrist auf sieben Tage festgesetzt.
- 4.7. Veranstaltungen, die mit finanziellen Mitteln verbunden sind, müssen entsprechend Haushaltszuständigkeit von der jeweiligen Leitung genehmigt werden.
- 4.8. Sollte eine Finanzdeckung in den Gremien/Sektionen nicht nachgewiesen werden können, so ist eine Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

5. Veranstaltungsleitung

- 5.1. Veranstaltungen, Tagungen und Sitzungen werden vom Vorsitzenden des einberufenen Gremiums oder - bei dessen Verhinderung - durch einen benannten Vertreter geleitet.
- 5.2. Bei Eröffnung der Veranstaltung ist festzustellen, dass diese ordnungsgemäß einberufen und die Versammlung beschlussfähig ist. Die vorgesehene Tagesordnung ist vom Gremium genehmigungspflichtig. Über Einsprüche oder Änderungen entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 5.3. Alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen; ebenso die Mitglieder von Organen des LV K/B Sachsen-Anhalt mit beratender Stimme.

Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls.

- 5.4. Über Veranstaltungen gem. Pkt. 2a-d ist ein Protokoll zu führen. Inhalt des Protokolls ist:

- Datum und Ort der Veranstaltung.
- Stimmberechtigte Teilnehmer (Namentliche Aufführung vgl. 5.3).
- Beschlussfassungen in der Reihenfolge der Behandlung.
- Beschlüsse müssen im Wortlaut niedergeschrieben werden.
- Das Protokoll ist vom Protokollführer zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu genehmigen.

- 5.5. Den Veranstaltungsteilnehmern und der Geschäftsstelle des LV K/B Sachsen-Anhalt ist das Protokoll spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung zu übergeben, soweit in der Satzung nichts Anderes festgelegt ist.

- Erfolgt im Anschluss der Zustellung nach weiteren zwei Wochen kein Einspruch, sowie innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen keine Begründung, gilt das Protokoll als angenommen.
- Das Original des Protokolls mit allen Anlagen ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

- 5.6. Das angenommene Protokoll wird durch die Geschäftsstelle den betroffenen Sektionsvorständen zugestellt.

6. Ordnungsrecht

- 6.1. Dem Versammlungsleiter stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder den Abbruch der Versammlung anordnen, wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten noch anwesend sind oder eine ordnungsgemäße Weiterführung der Versammlung nicht mehr gewährleistet ist.

- 6.2. Teilnehmer, die den Ablauf der Veranstaltung stören, werden gerügt und bei Erfordernis wird ein Ordnungsruf erteilt. Stellt der Teilnehmer sein Verhalten nicht ein, ist dieser vom Versammlungsleiter auszuschließen.

7. Redeordnung

- 7.1. Die Tagesordnung ist in der beschlossenen Reihenfolge zu beraten.

- 7.2. Es ist von den Veranstaltungen eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.

- 7.3. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.

- 7.4. Worterteilungen können an andere erteilt werden, wenn es sich um die gleiche Sache handelt.

- 7.5. Der Berichterstatter hat das Recht, ohne Eintragung in die Rednerliste das Wort zu ergreifen.

- 7.6. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.

- 7.7. Der Versammlungsleiter kann einen Redner, der nicht zur Sache spricht, "Zur Sache" oder "Zur Ordnung" rufen und ihm ggf. das Wort entziehen.
- 7.8. Zur Berichtigung und zur Geschäftsordnung wird unabhängig von der Rednerliste das Wort erteilt. Erklärungen sind in kurzer sachdienlicher Form abzugeben.
- 7.9. Über Anträge auf Abschluss der Aussprache ist nach Verlesen der noch auf der Rednerliste stehenden das Wort "DAFÜR" und "DAGEGEN" zu erteilen. Wird der Antrag bestätigt, ist nur noch dem Berichtersteller oder Antragsteller das Wort zu erteilen.
- 7.10. Meldet sich nach erschöpfter Rednerliste niemand mehr zu Wort, erklärt der Versammlungsleiter die Versammlung als abgeschlossen.
- 7.11. Persönliche Erklärungen können außerhalb der Tagesordnung nur abgegeben werden, wenn sie dem Versammlungsleiter schriftlich mitgeteilt wurden.

8. Anträge

- 8.1. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgegeben werden, sofern in der Satzung und den Ordnungen des LV K/B Sachsen-Anhalt nicht etwas Anderes festgelegt ist. Anträge müssen in Textform eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.
- 8.2. Anträge ohne Unterschrift gelten als nicht eingereicht.
- 8.3. Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingehen, können beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
 - Diese Anträge bedürfen Einbringung in Textform.
 - Über die Dringlichkeit des Antrages ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat.
 - Sie müssen mit Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten zur Abstimmung und Beratung zugelassen werden.
 - Es ist einem anderen Stimmberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, "DAGEGEN" zu sprechen.
- 8.4. Ergeben sich aus der Beratung Veränderungen eines Antrages, kann ein dazu gestellter Antrag ohne Feststellung der Dringlichkeit behandelt werden.

9. Stimmrecht

- 9.1. Stimmrecht haben alle berechtigten Teilnehmer und Organe des LV K/B Sachsen-Anhalt, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 9.2. Stimmberechtigt in allen Versammlungen, Tagungen oder Sitzungen sind die satzungsgemäß zugelassenen Teilnehmer, sofern Ziffer 9.1 dieser Geschäftsordnung erfüllt ist.
- 9.3. Kein Stimmrecht haben Teilnehmer, deren Rechte zur Zeit der Abstimmung ruhen.
- 9.4. Ein Stimmberechtigter darf nicht abstimmen, wenn der Beschluss ihn selbst betrifft.
- 9.5. Stimmberechtigung in den Organen des LV K/B Sachsen-Anhalt haben nur die Vertreter der ordentlichen Mitglieder.

10. Abstimmungen

- 10.1. Bei Anträgen über die gleiche Angelegenheit hat der Versammlungsleiter über den sachnächsten zuerst abstimmen zu lassen.
- 10.2. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort "Zur Sache" nicht mehr erteilt werden.
- 10.3. Abstimmungen können schriftlich und geheim oder durch Handzeichen vorgenommen werden.
- 10.4. Bei Abstimmung durch Handzeichen ist die Gegenprobe durchzuführen.
- 10.5. Nach erfolgter Abstimmung gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis bekannt.
- 10.6. Beschlüsse der Organe werden mit einer Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 10.7. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung. Bei der Beschlussfassung zur Satzung des LV K/B Sachsen-Anhalt ist eine Zweidrittelmehrheit, bei Ordnungen eine einfache Mehrheit erforderlich.

11. Wahlausschuss und Wahlen

11.1. Wahlausschuss

- Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat.
- Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss festgestellt, der Versammlung bekanntgegeben und die Gültigkeit im Protokoll schriftlich bestätigt.
- Die Abstimmungsunterlagen sind entsprechend Ziffer 5.4 dieser Geschäftsordnung aufzubewahren.

11.2. Wahlen

- Die Wahlen können offen oder geheim erfolgen.
- Die Wahlen sind entsprechend der bestätigten Tagesordnung durchzuführen.
- Zur Wahl vorgeschlagene Personen müssen ihre Bereitschaft für die Kandidatur erklären. Abwesende können mit ihrer vorherigen Einwilligung gewählt werden. Diese muss in Textform vorliegen.

12. Beschlussfähigkeit

- 12.1. Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der entsprechend der Teilnehmerliste festgestellten Stimmberechtigten bei der Abstimmung anwesend ist.
- 12.2. Ist die Beschlussfähigkeit binnen einer Stunde nicht mehr gegeben, kann der Versammlungsleiter nach einer weiteren Stunde eine neue Versammlung ansetzen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 12.3. Die Beschlussfähigkeit der Organe des LV K/B Sachsen-Anhalt ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

13. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Landesvorstandes des LV K/B Sachsen-Anhalt vom 18.10.2023 am nachfolgenden Tag in Kraft.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch das genannte Gremium.